Neuer STEWI- Termin!

09/2026

Kolleginnen und Kollegen an öffentlichen Schulen können aus persönlichen Gründen einen Antrag auf die Versetzung an eine andere Schule stellen.

Für das Schuljahr 2027/28 gibt es eine wichtige Neuerung: Der im vergangenen Jahr zusätzlich eingeführte frühe Herbsttermin wird nun zum einzigen Termin (einschließlich Ländertauschverfahren). Die Anträge müssen spätestens zum 20.11.2026 gestellt werden. Einen weiteren Termin im Januar wird es nicht mehr geben.

Der neue STEWI-Termin gilt außerdem auch für folgende Anträge:

- **Teilzeitbeschäftigung** sowie Änderung oder Verlängerung von Teilzeitbeschäftigungen
- **Freistellungsjahr, Beurlaubung** sowie deren Verlängerung / vorzeitige Beendigung
- **Entfristung** in den hierfür vorgesehenen Fällen
- **vorzeitige Zurruhesetzung und Hinausschiebung der Altersgrenze**
- **Altersteilzeit im Teilzeitmodell** für schwerbehinderte Lehrkräfte

Ausnahmen bleiben möglich: Wenn persönliche, familiäre oder gesundheitliche Gründe zum 20.11.2026 noch nicht vorhersehbar waren oder sich erst danach ergeben, können entsprechende Anträge auch später noch gestellt werden.

Die frühzeitig eingereichten Anträge sollen möglichst noch vor Beginn der ersten Stellenausschreibungen entschieden werden. Ziel ist es, die Wünsche der bereits beschäftigten Lehrkräfte berücksichtigen zu können, bevor neue Lehrkräfte eingestellt werden.
Nicht zum ersten Entscheidungstermin positiv beschiedene Anträge bleiben für den weiteren Schuljahresverlauf gültig. Sollte sich die Situation im Laufe des Verfahrens ändern, können dadurch gegebenenfalls auch später noch Genehmigungen erteilt werden.
Die Antragstellung erfolgt über die entsprechenden Online-Verfahren auf www.lehrer-online-bw.de. Das Verfahren ist nun vollständig papierlos. Ein Ausdruck des Online-Antrags zur Vorlage bei der Schulleitung ist nicht mehr erforderlich.

Wichtig für schulbezogene Stellenausschreibungen: Versetzungsbewerberinnen und -bewerber können in diesen Verfahren künftig nicht mehr berücksichtigt werden.

Beteiligung des ÖPR / BPR bei Versetzungen
Der Personalrat hat eine allgemeine Überwachungspflicht und ein Informationsrecht. Bei Versetzungen innerhalb des Schulamts entscheidet der zuständige ÖPR mit. Bei Wechsel des Schulamts sind der abgebende und aufnehmende ÖPR sowie der Bezirkspersonalrat des jeweiligen Regierungspräsidiums zuständig.

Beratung und Unterstützung durch den ÖPR Markdorf
Jede*r Beschäftigte hat das Recht, den Personalrat in Versetzungsfragen mit einzubeziehen. Gerne beraten und unterstützen wir Ihr Anliegen, sei es in Versetzungsfragen oder sonstigen Stewi-Angelegenheiten. Nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit uns auf und senden Sie uns Ihren Antrag in Kopie per Mail mit der Bitte um Unterstützung zu (bei Wechsel des Schulamtes entsprechend an alle beteiligten ÖPRe/BPRe).

Diese und weitere Infos:

ÖPR - Der Personalrat
am Staatlichen Schulamt Markdorf
personalrat@ssa-mak.kv.bwl.de
Telefon: 07544 / 5097170
Vorsitzender: David Funes